

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 13. November 2008
zur Vorlage Nr.: [2008-052](#)
Titel: **Finanzkontrollgesetz**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Finanzkontrollgesetz

Vom 13. November 2008

1. Ausgangslage

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft soll eine moderne gesetzliche Grundlage erhalten. Bisher fehlte eine umfassende und eigenständige Regelung.

Das neue Gesetz berücksichtigt die nationalen und internationalen Entwicklungen im Revisionswesen und übernimmt die bewährten praktischen Erfahrungen der Finanzkontrolle Baselland.

Der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wird im Gesetz grosse Bedeutung beigemessen. Um diese Unabhängigkeit weitestgehend zu verwirklichen, soll die Finanzkontrolle neu dem Landrat zugeordnet werden. Bislang war sie administrativ der Finanz- und Kirchendirektion zugeordnet.

Im Weiteren erhält die Finanzkontrolle ausdrücklich die Kompetenz, Managementprüfungen (Prüfung der Führungsprozesse und -systeme) durchzuführen.

Die Einsichtsrechte der Finanzkontrolle werden umfassender ausgestaltet als bisher.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 28. Mai, 11. Juni, 20. August, 17. September und 5. November 2008 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Christian Boppert, Assistent des FKD-Generalsekretärs, Roland Winkler, Leiter Finanzkontrolle, sowie zeitweise von Eric Vionnet, stellvertretender Vorsteher der Finanzkontrolle, und Doris Bösch, Personalchefin des Kantons.

2.1 Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Finanzkommission unbestritten.

Die Schaffung eines eigenständigen Finanzkontrollgesetzes hat den Vorteil, dass der Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht voneinander klar getrennt werden können und dadurch ihrer jeweiligen Bedeutung für unseren Kanton besser Rechnung getragen werden kann.

Die Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle und die neue Zuordnung zum Landrat werden von allen Fraktionen begrüsst. Die bisherige Lösung führte zwar aus Sicht der Finanzkommission und der Finanzkontrolle zu keinerlei Konflikten, hatte aber den Nachteil, dass die Finanzkontrolle von aussen als Teil der Finanz- und Kirchendirektion wahrgenommen worden ist.

Das Weisungsrecht, das die Finanzkontrolle bei Beanstandungen der Ordnungsmässigkeit oder der Rechtmässigkeit hatte, wird mit diesem Gesetz aufgehoben, weil es sich um einen Fremdkörper in der Revisionsarbeit handelt und auch im Widerspruch zu den Managementprüfungen steht. Es wurde in der Vergangenheit praktisch nie angewandt, und das Instrument der Empfehlungen hat sich bislang als ausreichend erwiesen.

Im Grundsatz werden auch der Begleitausschuss sowie die Möglichkeit der Managementprüfungen gutgeheissen. Über diese Form der Prüfung liess sich die Kommission in zusätzlichen Beratungen informieren.

2.2 Detailberatung

§ 3 Abs. 2 Begleitausschuss

Der Landrat, dem die Finanzkontrolle neu zugeordnet ist, wird durch einen Begleitausschuss vertreten. Das Parlament und die Finanzkommission werden damit stärker in die Verantwortung genommen. Der Einsitz des FKD-Vorstehers bzw. der FKD-Vorsteherin sichert den notwendigen Informationsaustausch mit der Direktion bzw. der Regierung.

Ein Antrag, die Zahl der Ausschussmitglieder auf 4 bis 6 zu erhöhen, unterlag in der Finanzkommission. Aus Effizienzgründen ist es sinnvoll, dass der Ansprechpartner der Finanzkontrolle kein grosses Gremium ist.

Um Missverständnisse auszuschliessen, schlägt die Finanzkommission vor, die Anzahl Ausschussmitglieder separat in einem neuen Absatz 2 zu regeln.

§ 5 Personal

Die Finanzkommission möchte der Funktion der Stellvertretung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Finanzkontrolle mehr Bedeutung geben. Sie beantragt in einem zusätzlichen Absatz 3, dass Personalgeschäfte, welche den stellvertretenden Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin der Finanzkontrolle betreffen, durch den Begleitausschuss genehmigt werden.

§ 12 Orientierung des Landrates

Abs. 1

Die Finanzkommission hat eingehend darüber diskutiert, wer Einsicht in die Revisionsberichte der Finanzkontrolle

erhalten soll. Sie möchte die bisherige – bewährte – Praxis beibehalten.

Im Gesetz muss nach Auskunft der Finanzdirektion lediglich das Einsichtsrecht geregelt werden; die Zustellung der Revisionsberichte können die Beteiligten untereinander vereinbaren. Der vorgeschlagene § 12 Abs. 1 regelt das Einsichtsrecht grundsätzlich in ausreichender Form. Die Finanzkommission beantragt deshalb lediglich, den Absatz um einen Buchstaben d. zu ergänzen. Demnach sollen die kantonalen Mitglieder der interparlamentarischen Kommissionen Einsicht erhalten, falls der Bericht ihre Geschäftsbereiche betrifft.

Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit schlägt sie zudem vor, den Absatz anders zu gliedern.

Abs. 3

Die Finanzkommission schlägt eine andere Formulierung vor, die gegenüber dem Gesetzesentwurf eine leichte materielle Verschärfung darstellt, kann doch die Finanzkontrolle die Finanzkommission bereits über *unzureichende Bemühungen* um die Behebung beanstandeter wesentlicher Mängel orientieren.

§ 15 Abs. 2 Bst. c.

Managementprüfungen und Projektprüfungen

Die Finanzkommission befasste sich eingehend mit den Zielen, aber auch mit den Grenzen der Managementprüfungen.

Bei der Prüfung von Führungsentscheiden erfasst und beurteilt die Interne Revision, inwiefern geschäftspolitische und führungsmässige Funktionen wahrgenommen und sichergestellt werden. Die Baselbieter Finanzkontrolle hat in ihrer bisherigen Tätigkeit im Rahmen von Projekt- und Systemprüfungen bereits ansatzweise Managementprüfungen durchgeführt. Im Blickfeld stehen die Prozesse und die Systeme der Führung und nicht die Führungsentscheide selbst. Es wird lediglich überprüft, ob die vom Regierungsrat und die vom Landrat gesetzten Vorgaben für die Verwaltungsführung (Ziele, Prozesse, Standards) eingehalten werden.

Mit der Festschreibung im vorliegenden Gesetz soll die Motion der GPK vom 10. März 2005 umgesetzt werden, die den Auftrag zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung von Managementprüfungen bis auf die Direktionsstufe verbindlich formuliert hat.

Die Stärkung der Managementprüfungen zieht keine Aufstockung des Personalbestandes nach sich. Es sind 1 bis 2 eigenständige Managementprüfungen pro Jahr vorgesehen. Die Mehrkosten der neuen Aufgabengewichtung betragen 100'000 Franken jährlich. Dieser Betrag ist für die gezielte Weiterbildung der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle und für allfällige externe Unterstützung eingestellt.

Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung

Die notwendigen Änderungen im Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung sind unbestritten.

Die Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft ist neu dem FKD-Generalsekretariat statt der Finanzverwaltung zugeordnet; die Finanzkommission beantragt deshalb eine entsprechende Anpassung.

Dekret zum Personalgesetz

Die Finanzkommission befasste sich auch mit der Entlohnung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Finanzkontrolle.

Mit der kürzlich unterbreiteten Vorlage [2008/245](#) schlägt der Regierungsrat eine Änderung des Dekrets zum Personalgesetz vor, welche die Lohnregelung für den Ombudsman, die Datenschutzaufsichtsstelle und für den Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Finanzkontrolle beinhaltet. Wichtig ist dabei, die Löhne so festzulegen, dass die Unabhängigkeit aller drei Stellen gewährleistet ist. Namentlich soll im Dekret der Lohn und die Lohnentwicklung in Bandbreiten festgelegt werden.

Nach Kenntnisnahme dieser vorgesehenen Dekretsänderung kommt die Finanzkommission zum Schluss, dass die zur Vorlage Finanzkontrollgesetz unterbreitete Beilage 5 (Änderung des Dekrets zum Personalgesetz) obsolet geworden ist und darauf verzichtet werden kann.

Im Finanzkontrollgesetz ist nicht explizit erwähnt, dass der Landrat den Lohn des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Finanzkontrolle festlegt. Die Finanzkommission hat zur Kenntnis genommen, dass § 67 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung dem Landrat generell die Kompetenz überträgt, die Löhne festzulegen. Auf eine ausdrückliche Regelung im Finanzkontrollgesetz kann daher verzichtet werden.

3. Anträge

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen,

- der abgeänderten Fassung des Finanzkontrollgesetzes zuzustimmen,
- die Dekretsänderungen gemäss den Beilagen 2-4 zur Vorlage Finanzkontrollgesetz zu beschliessen,
- die Vorstösse [2003/234](#) und [2005/080](#) als erfüllt abzuschreiben.

Ferner beantragt die Finanzkommission, auf die Dekretsänderung gemäss Beilage 5 zur Vorlage Finanzkontrollgesetz zu verzichten, da diese obsolet geworden ist (Ziffer 5 der regierungsrätlichen Anträge).

Binningen, den 13. November 2008

Für die Finanzkommission

Der Präsident:
Marc Joset

Beilagen

- Entwurf des Finanzkontrollgesetzes
 - Entwurf des geänderten Dekretes zum Gesetz über die Gewaltentrennung
 - Entwurf des geänderten Dekretes zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates
 - Entwurf des geänderten Dekretes zum Verwaltungsorganisationsgesetz
- (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst

A. Zweck, Stellung und Organisation

§ 1 Zweck

¹Die Finanzkontrolle erbringt für den Kanton unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.

²Im Rahmen der Abschlussrevision gibt die Finanzkontrolle ein gesichertes und vertrauenswürdigen Urteil über die aus der Buchführung entwickelte finanzielle Rechenschaftsablage ab.

§ 2 Stellung

¹Die Finanzkontrolle ist Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht.

²Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig.

³Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, der Ombudsman, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

⁴Niemand ist befugt, der Finanzkontrolle in ihrem Aufsichtsbereich Revisionen zu untersagen.

§ 3 Organisatorische Zuordnung

¹Die Finanzkontrolle ist organisatorisch dem Landrat, vertreten durch den Begleitausschuss Finanzkontrolle, zugeordnet.

²Der Begleitausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

³Die Finanzkommission wählt zwei bis vier Mitglieder aus ihrer Mitte. Zudem gehört die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion dem Begleitausschuss an.

⁴Die Finanzkommission erlässt ein Pflichtenheft für den Begleitausschuss.

⁵Der Begleitausschuss konstituiert sich selbst.

¹ GS 29.276; SGS 100.

§ 4 Leitung

¹Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichts- und Revisionsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher wird durch den Landrat auf Vorschlag der Finanzkommission auf eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³Eine vorzeitige Amtsenthebung durch den Landrat nach den Bestimmungen des Personalrechts bleibt vorbehalten.

§ 5 Personal

¹Das Personalrecht des Kantons findet auf die Vorsteherin oder den Vorsteher sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle ist im Rahmen des Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

³Personalgeschäfte betreffend die stellvertretende Vorsteherin oder den stellvertretenden Vorsteher, welche Anstellung, Kündigung oder wesentliche Änderungen des Arbeitsvertrags beinhalten, müssen vom Begleitausschuss genehmigt werden.

§ 6 Zusammenarbeit mit Dritten

¹Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besonderes Expertenwissen erfordert oder mit dem eigenen Personal nicht gewährleistet werden kann.

²Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Fachorganisationen zusammenarbeiten.

§ 7 Haushaltführung

¹Für die Haushaltführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

²Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.

§ 8 Voranschlag

¹Der Voranschlagsentwurf und Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

²Regierungsrat und Begleitausschuss können sie zuhanden des Landrates kommentieren.

§ 9 Rechnungsstellung von Leistungen

¹Führt die Finanzkontrolle Leistungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstaben e und f und Absatz 4 durch, kann sie diese in Rechnung stellen.

²Sofern eine Arbeitsteilung mit der Revisionsstelle einer anderen verwaltungsexternen Organisation erfolgt, wird der Aufwand der Finanzkontrolle in der Regel der Organisation in Rechnung gestellt.

§ 10 Revisionsstelle der Finanzkontrolle

Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle sowie mit einer periodischen Beurteilung ihrer Arbeitsqualität und -leistung.

§ 11 Geschäftsverkehr

¹Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die ihrer Finanzaufsicht unterstehen.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrates periodisch und das Kantonsgericht bei Bedarf zu Gesprächen ein.

§ 12 Orientierung des Landrates

¹Einsicht in die Revisionsberichte der Finanzkontrolle erhalten:

- a. die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Landrates,
- b. die jeweils zuständigen landrätlichen Kommissionen,
- c. weitere landrätliche Kommissionen, falls der Bericht ihre Geschäftsbereiche betrifft,
- d. die kantonalen Mitglieder der interparlamentarischen Kommissionen, falls der Bericht ihre Geschäftsbereiche betrifft.

²Die landrätlichen Kommissionen orientieren die Finanzkommission, das Büro des Landrates und den Regierungsrat resp. das Kantonsgericht über die der Finanzkontrolle erteilten Aufträge und die behandelten Geschäfte.

³Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission über die wesentlichen Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen sowie über unzureichende Bemühungen um die Behebung von beanstandeten wesentlichen Mängeln.

B. Aufgaben

§ 13 Inhalt der Finanzaufsicht

¹Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit der Haushaltsführung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Zweckmässigkeit der angewandten Methoden bei Wirkungsrechnungen.

²Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

³Die Finanzkontrolle darf keine Vollzugsaufgaben übernehmen.

§ 14 Finanzaufsichtsbereich

¹Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehaltlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:

- a. das Rechnungswesen des Landrates,
- b. der Ombudsman,
- c. die Landeskanzlei,
- d. die Direktionen und deren Dienststellen,
- e. die richterlichen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden,
- f. die Organisationen jeglicher Rechtsform und Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, an denen er sich massgeblich beteiligt oder für welche er eine Staatsgarantie abgibt,
- g. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen.

²Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, und die Basellandschaftliche Kantonalbank unterliegen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Vorbehalten sind Aufträge, die kantonale Organe in Ausübung ihrer Oberaufsicht erteilen.

³Die Gemeinden sind der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle nicht unterstellt.

§ 15 Allgemeine Aufgaben

¹Die Finanzkontrolle unterstützt

- a. den Landrat und seine Kommissionen bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung, die Rechtspflege und die verwaltungsexternen Organisationen,
- b. den Regierungsrat, die Direktionen, die Landeskanzlei und das Kantonsgericht bei der Ausübung bei der Dienstaufsicht.

²Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für

- a. die Prüfung der Staatsrechnung, der Fonds und Stiftungen (Zweckvermögen) und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,
- b. die Prüfung des internen Kontrollsystems,
- c. Managementprüfungen und Projektprüfungen,
- d. Prüfungen der Wirtschaftlichkeitsrechnungen und der Methode bei Wirkungsrechnungen,
- e. Prüfungen im Auftrage des Bundes,
- f. Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

³Die Finanzkontrolle ist befugt, sämtliche Beschlüsse und Verfügungen der richterlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, zu überprüfen. Sie hat dabei die verfassungsmässige richterliche Unabhängigkeit zu beachten.

⁴Die Finanzkontrolle kann Dienstleistungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c für verwaltungsexterne Organisationen durchführen, wenn sie von diesen beauftragt wird.

§ 16 Koordination der Prüfungen

¹Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

²Die Prüftätigkeit bei Empfängerinnen und Empfängern von Abgeltungen und Finanzhilfen erfolgt in Koordination mit der für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Direktion.

§ 17 Aufträge und Beratung

¹Der Landrat und seine Kommissionen, der Regierungsrat, die Direktionsvorstehenden, die Landschreiberin oder der Landschreiber und das Kantonsgerichtspräsidium können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ beiziehen.

²Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, welche die termingerechte Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährden.

³Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen kann sie nicht ablehnen.

§ 18 Vergabe von Revisionsmandaten

¹Die Finanzkontrolle ist bei der Vergabe von Revisionsmandaten für verwaltungsexterne Organisationen beratend beizuziehen. Die Basellandschaftliche Kantonalbank und die Sozialversicherungsanstalt vergeben ihre Revisionsmandate ohne Konsultation der Finanzkontrolle.

²Sie kann Revisionsmandate verwaltungsexterner Organisationen selbst übernehmen, an denen ein kantonales öffentliches Interesse besteht.

§ 19 Prüfungsprogramm und Geschäftsbericht

¹Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission des Landrates, der Geschäftsprüfungskommission des Landrates, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht zur Kenntnis.

²Die Finanzkontrolle erstattet dem Landrat, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht jährlich einen Geschäftsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

C. Prüfungsverfahren und Berichterstattung

§ 20 Prüfungsverfahren

¹Bevor die Finanzkontrolle einen Prüfungsbefund verabschiedet,

- a. gibt sie der geprüften Einheit die Möglichkeit zur Stellungnahme,
- b. findet in der Regel eine Schlussbesprechung statt, zu welcher die geprüfte Einheit, die vorgesetzte Stelle sowie die zuständige Direktion, das Kantonsgericht oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation eingeladen wird.

²Die Finanzkontrolle teilt ihren Prüfungsbefund der geprüften Einheit, deren vorgesetzter Stelle, der Auftrag gebenden Stelle, den Regierungsratsmitgliedern oder dem Kantonsgericht schriftlich mit.

§ 21 Andere Beanstandungen

Nimmt die Finanzkontrolle grundsätzliche Probleme im Finanzgebaren oder generelle Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung, in der Aufgabenerfüllung, im Gesetzesvollzug oder in der Gesetzgebung wahr, bringt sie ihre Feststellungen der geprüften Einheit und der zuständigen Direktion, der Landeskanzlei, dem Kantonsgericht oder der operativen Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation zur Kenntnis.

§ 22 Berichterstattung

¹Die Finanzkontrolle kann Empfehlungen abgeben und Fristen setzen.

²Die geprüfte Einheit erstattet der Finanzkontrolle Bericht über die getroffenen Massnahmen.

³Werden keine, unzureichende oder bei wesentlichen Mängeln nicht fristgerechte Massnahmen eingeleitet, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat beziehungsweise das Kantonsgericht, die Landeskanzlei oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation.

⁴Stellt die Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von erheblicher finanzieller Bedeutung fest, orientiert sie umgehend die zuständige Direktionsvorsteherin oder den zuständigen Direktionsvorsteher beziehungsweise die Landschreiberin oder den Landschreiber, das Kantonsgerichtspräsidium oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation sowie zusätzlich die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion.

D. Weitere Verfahrensbestimmungen

§ 23 Strafbare Handlungen

¹Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht oder der operativen Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation, die für die gebotenen Massnahmen sorgen.

²Betrifft die möglicherweise strafbare Handlung eine verwaltungsexterne Organisation, meldet die Finanzkontrolle dies auch dem Regierungsrat.

§ 24 Laufende Verfahren

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Prüfung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates resp. des Kantonsgerichts weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

§ 25 Dokumentation

¹Beschlüsse und Verfügungen des Landrates, der Regierung, der Direktionen, der Landeskanzlei und des Ombudsmans, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.

²Die Landeskanzlei stellt alle Beschlüsse des Regierungsrates und des Landrates, die den Finanzhaushalt betreffen, der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion zu.

³Die obersten Organe der verwaltungsexternen Organisationen, mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, und der Basellandschaftliche Kantonbank, stellen der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion ihre Revisionsberichte zu.

§ 26 Datenzugriff

¹Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich der Personendaten aus den Datensammlungen der Direktionen und der Landeskanzlei abzurufen.

²Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.

³Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern.

⁴Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 27 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht

¹Wer der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Auf Verlangen der Finanzkontrolle hat die geprüfte Stelle die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Finanzkontrolle formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 28 Meldung besonderer Vorkommnisse und Mängel

Besondere Vorkommnisse und Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

§ 29 Öffentlichkeit der Akten

Von den Akten der Finanzkontrolle sind einzig der Bestätigungsbericht zur Staatsrechnung und der Geschäftsbericht der Finanzkontrolle öffentlich.

E. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

1 Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes.

§§ 38 bis 45

aufgehoben

§ 31 Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 32 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle steht dem Landrat und seinen Kommissionen gemäss den Bestimmungen des Finanzkontrollgesetzes zur Verfügung.

§ 32 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

² SGS 310; GS 29.492.

³ SGS 131; GS 32.58.

Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 23. Juni 1999¹ zum Gesetz über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 2

Finanz- und Kirchendirektion

- der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft im Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion

§ 1 Ziffer 7

7. Finanzkontrolle

- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzkontrolle

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 33.0901, SGS 104.1
L:\MAIL\2008-052_2_dekr gewaltrtr.doc

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats wird wie folgt geändert:

§ 44 Finanzkontrolle

Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Finanzkommission, an das Büro und an den Regierungsrat resp. an das Kantonsgericht Aufträge im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes erteilen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Regelung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 32.77, SGS 131.1
L:\MAIL\2008-052_3_dekret geschäftsordn lr.doc

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. Juni 1983¹ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

„Finanzkontrolle“ aufgehoben

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Regelung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 28.448, SGS 140.1
L:\MAIL\2008-052_4_dekret vog.doc